

Gr ö - S t r e h l i c h e r Kreis-Blatt.

Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 14.

Groß-Strehlitz, den 6. April

1892.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Bekanntmachung.

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

am 2. Mai Oppeln
am 3. Mai Cosel
am 5. Mai Ratibor

am 6. Mai Pleß
am 7. Mai Tost
am 9. Mai Kreisburg

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klopfigkeit, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgestellten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu mässiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

gez. Hoffmann-Scholtz.

Die Grasnutzung in den Gräben und auf den Böschungen der Kreischauffeen wird in einzelnen Strecken (Stationen) getheilt für das Jahr 1892 meistbietend verpachtet werden und werden hierzu folgende Termine an Ort und Stelle festgesetzt.

1. **Auf der Chauffeestrecke Gr.-Strehlitz-Salesche-Slawentz-Ujest-Kreisgrenze** Sonnabend den 9. April cr. Vormittags 7 Uhr hinterm Zollhause Sucholohna und zwar in Station 3½ um 7½ Uhr bei Dschowa, um 8 Uhr bei dem Aufseherhause in Kluttschau, um 8½ Uhr bei Salesche, um 9½ Uhr bei Slawentz und um 10 Uhr bei Ujest.
2. **Auf der Chauffeestrecke Salesche-Leischnitz-Deschowitz** Montag den 11. April cr. Vormittags um 8 Uhr bei Salesche, um 8½ Uhr bei Vichinia, um 9 Uhr bei Leischnitz und um 10 Uhr bei dem Chauffeehause in Deschowitz.
3. **Auf der Chauffeestrecke Groß-Strehlitz-Gogolin-Krappitz** Dienstag den 12. April cr. Vormittags 7 Uhr bei der St. Barbara-Kirche hier selbst, um 7½ Uhr bei Rosniontan, um 8 Uhr bei Kalinow, um 8½ Uhr bei Niemke, um 9 Uhr bei Nieder-Elguth, um 9½ Uhr bei Dombrowka, um 10 Uhr bei dem Wärtterhaus Gogolin, um 10½ Uhr beim Bahnhof Gogolin, um 10½ Uhr bei Karlubitz und um 11 Uhr bei Dittmuth.
4. **Auf der Chauffeestrecke Himmelwitz-Zawadzki** Mittwoch den 13. April cr. Nachmittags 1 Uhr bei Himmelwitz und um 1½ Uhr bei dem Zollhause Wierchlesche.

In den Licitationsterminen sind die Pachtsummen sofort zu erlegen. Die Gemeindevorstände in denjenigen Gemeinden, welche an den genannten Chauffeestrecken belegen sind, werden angewiesen, diese Bekanntmachung in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Groß-Strehlitz, den 4. April 1892.

Der Kreis-Ausschuß von Alten

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 11. Verloosung von 3½ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldcheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldcheine und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XXI Nr. 4 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hier selbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldcheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldcheine wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldcheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 4. März 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Vorstehende Bekanntmachung veröffentliche ich mit dem Bemerkten, daß das Verzeichniß der am 4. März cr. öffentlich bewirkten 11. Verloosung von 3½/oigen Staatsschuldcheinen von

1842 im hiesigen Landrathsamte zu Jedermanns Einsicht ausgelegt ist.
Groß-Strehlitz, den 30. März 1892.

S t a t u t

für den aus den Gemeinden Boritsch, Kroschnitz, Radlub und Dschiek mit Karlsthal
und den Gutsbezirken Radlub und Dschiek, Kroschnitz und Boritsch des Kreises Groß-Strehlitz
gebildeten Spritzen-Verband.

§ 1.

Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Boritsch, Kroschnitz, Radlub und Dschiek mit Karlsthal und den Gutsbezirken Radlub, Dschiek, Kroschnitz und Boritsch.

§ 2.

Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der obengenannten Gemeinden und die Gutsvorsteher bzw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der obengenannten Gutsbezirke und hat seinen Sitz in der Gemeinde Radlub.

§ 3.

Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbandsvertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4.

Die Vertretung des Spritzenverbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 5.

Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus jeder Gemeinde je 1 Stimme, die Vertreter aus jedem Gutsbezirk je 1 Stimme.

§ 6.

Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7.

Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9.

Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10.

Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die

Regelung der in den §§ 8, 9, 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wasservagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Einteilung der Löschmannschaft in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hülfeleistung für den Fall auswärtiger Brände,
5. die Gestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Gestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Gestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Gestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controlle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsroten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhülfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controlle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11.

Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenhüllen nebst den erforderlichen Schlüssel gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräthe haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12.

Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in dem Gemeindeetat eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenanteile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13.

Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsammt zu beantragen.

§ 14.

Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15.

Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie

könnten nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Kadlub, den 18. Juli 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

Vinder. Capla. Pyka. Wozniak. Bloch. Urbanczyk. Paul Kolodziejczyk.
Adamczyk. Mroß. Hadrian.

B e s t ä t i g t

Groß-Strehlit, den 5. Februar 1892.

Der Kreisaußschuß.

von Alten. Madelung. Czerwonski.

S t a t u t

für den aus den Gemeinden Groß-Stein, Klein-Stein und Schedlit und den Gutsbezirken Groß-Stein, Klein-Stein und Schedlit des Kreises Groß-Strehlit gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Der Spritzenverband bildet sich auf Grund des § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeinden Groß-Stein, Klein-Stein und Schedlit und den Gutsbezirken Groß-Stein, Klein-Stein und Schedlit.

§ 2. Der Spritzenverband wird vertreten durch die Gemeindevorsteher der obengenannten Gemeinden und die Gutsvorsteher bzw. Gutsvorsteher-Stellvertreter der obengenannten Gutsbezirke und hat seinen Sitz in der Gemeinde Groß-Stein.

§ 3. Die Vertreter des Spritzenverbandes wählen unter sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die erste Wahl leitet der Amtsvorsteher oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Verbands-Vertretung.

Alle Geschäfte der Vertreter des Spritzenverbandes werden im Ehrenamt verwaltet.

§ 4. Die Vertretung des Spritzen-Verbandes tritt zusammen, so oft dies die Angelegenheiten des Verbandes erheischen. Die Berufung der Vertretung erfolgt schriftlich oder mittelst Currende durch den Vorsitzenden. Sie hat zu erfolgen, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens die Hälfte der Vertreter es verlangen.

§ 5. Das Stimmenverhältniß regelt sich nach dem Beitragsverhältniß § 12, so zwar, daß jeder Vertreter mindestens eine Stimme hat.

Es führen: die Vertreter aus der Gemeinde Klein-Stein 1 Stimme, die Vertreter aus den Gemeinden Groß-Stein und Schedlit je 2 Stimmen, die Vertreter aus dem Gutsbezirk Schedlit 2 Stimmen, die Vertreter aus den Gutsbezirken Groß- und Klein-Stein je 3 Stimmen.

§ 6. Die Vertretung beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vorsitzende Buch zu führen.

§ 7. Der Vertretung des Spritzenverbandes stehen in Bezug auf die Verwaltung des letzteren die Rechte einer Gemeindeversammlung und dem Vorsitzenden die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 8. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach Außen, hat die Correspondenz zu führen und die diesbezüglichen Schriftstücke zu unterzeichnen. Die zugehörigen Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie alle Angehörigen des Verbandes haben seinen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

§ 9. Kommt ein Beschluß über einen nothwendigen Gegenstand nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die polizeiliche Anordnung.

§ 10. Zu den Obliegenheiten der Vertretung des Spritzenverbandes gehört insbesondere die Regelung der in den §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 26. März 1887 bezeichneten Punkte:

1. die Ernennung des Spritzenmeisters und dessen Stellvertreters,
2. die Ernennung der Bedienungsmannschaften für die Spritze im Spritzenstandort und für die Wassermagen in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken, sowie deren Stellvertreter.
3. die Einteilung der Löschmannschaften in den einzelnen Verbandsgemeinden und Gutsbezirken und deren Verwendung und die Ernennung der Rottenführer und deren Stellvertreter,
4. die Maßregeln zur Hilfeleistung für den Fall auswärtiger Brände.
5. die Bestellung der erforderlichen Gespanne innerhalb der Verbandsgemeinden und Gutsbezirke.

Die Bestellung der Gespanne für die Spritze und deren Bedienungsmannschaften hat von den gespannhaltenden Einwohnern des Ortes, in welchem die Spritze untergebracht ist, gegen Entgelt zu erfolgen.

Die Reihenfolge der zur Bestellung der Gespanne verpflichteten Einwohner ist festzustellen und hierüber eine Liste zu führen.

Sind die Gespanne desjenigen, an welchen die Reihe kommt, nicht zur Hand, so hat auf Erfordern des Vorsitzenden des Spritzenverbandes resp. dessen Stellvertreters der Nächstverpflichtete die erforderlichen Gespanne zu stellen. Kommt letzterer an die Reihe zur Stellung der Gespanne, so hat für denselben derjenige einzutreten, für den die Bestellung der Gespanne stellvertretend erfolgt war.

6. die Herbeiführung der Controle der Löschmannschaften, Führung von Mannschaftsrotten,
7. Abhaltung von Spritzenproben, sowie aller Gegenstände, welche zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung des Spritzenverbandes und Durchführung einer wirksamen Löschhilfe innerhalb des Rahmens der Verordnung vom 26. März 1887 der Regelung bedürfen.

Die unter Nr. 1, 2, 3, 5, bezeichneten Ernennungen und Feststellungen erfolgen jedesmal für die Dauer eines Kalenderjahres.

Es ist ferner die Pflicht der Vertretung:

eine genaue Controle über das Vorhandensein und die gute Beschaffenheit der vorgeschriebenen Löschgeräthschaften innerhalb des Verbandes auszuüben.

§ 11. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Spritze nebst den Pertinenzstücken, sowie den Spritzenschuppen nebst den erforderlichen Schlüsseln gemeinschaftlich. Alle übrigen Löschgeräte haben die nach der Verordnung vom 26. März 1887 hierzu Verpflichteten für sich zu beschaffen und zu unterhalten.

§ 12. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinde- und Gutsbezirke des Verbandes nach dem Maßstabe der Grund- und Gebäudesteuer vertheilt.

Die Antheile der Gemeinden, sowie die Kosten der denselben besonders obliegenden Verpflichtungen werden ebenso aufgebracht, wie alle übrigen baaren Gemeindebedürfnisse.

Es ist daher in den Gemeindeetats eine entsprechende Summe einzustellen.

Alle Kostenanteile der Gemeinde- und Gutsbezirke an den Verbandskosten sind an den Vorsitzenden der Vertretung zu zahlen, welcher die Kosten einzuziehen und die Verbandskasse zu führen hat.

§ 13. Bleibt ein Antheil im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrathsaamt zu beantragen.

§ 14. Dieses Statut tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem es durch den Kreis-Ausschuß bestätigt wird.

§ 15. Abänderungen des Statuts unterliegen der Bestätigung des Kreis-Ausschusses, sie können nur vorgenommen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vertreter zustimmen.

Groß-Stein, den 23. Juli 1891.

Die Vertretung des Spritzenverbandes.

A. Bennet. Müller. Kof. Sosnowski. Schymik. Reimann.

Bestätigung!

Groß-Strehliß, den 22. Januar 1892.

Der Kreisauschuß.

von Alten. Posadowsky. Tillgner. Czermowski.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsbesitzer des Kreises werden hiermit aufgefordert, meine Kreisblattverfügungen vom 3. März 1888 (Seite 78 des Kreisblatts) und vom 17. August 1888 (Seite 293 des Kreisblatts) hinsichtlich der im I. Quartal 1892 ausgeführten Regiehochbauten binnen 8 Tagen zu erledigen.

Groß-Strehliß, den 1. April 1892.

Die Königliche Kreisasse bleibt in Folge höherer Anordnung am 28. 29. und 30. April d. J. behufs rechtzeitiger Fertigstellung des Bücherabschlusses für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Groß-Strehliß, den 3. April 1892.

Die Herrn Amtsvorsteher und Gemeindevorsteher erlaube ich nachdrücklichst dahin zu wirken, daß die Rustikalbesitzer ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Verhagelte haben in keinem Falle auf Gewährung von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen.

Groß-Strehliß, den 2. April 1892.

Befanntmachung.

1. Die diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen an welchen:

1. die Dispositionsurlauber und Reservisten der Jahrgänge 1884 bis einschl. 1891,
2. die Wehrmänner I. Aufgebots der Jahrgänge 1879 bis einschl. 1883,
3. die Ersatzreservisten und zwar:
 - a. die geübten Ersatzreservisten, welche in den Jahren 1881 bis einschl. 1891 als solche bestätigt worden sind,
 - b. die nicht geübten Ersatzreservisten, welche in den Jahren 1887 bis einschl. 1891 als solche bestätigt worden sind,
4. die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
5. Sämtliche Halbinvaliden aus den Jahrgängen 1879 bis einschl. 1891,
6. die hinter den letzten Jahrgang der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften soweit sie den Jahrgängen 1879 bis 1891 angehören, sowie alle hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve und der Landwehr II. Aufgebots zurückgestellten Ersatzreservisten theilzunehmen haben, finden zu folgenden Zeiten statt:

B. Im Bezirk des Meldeamts Groß-Strehliß.

Kontrollplatz Groß-Strehliß.

1. Abtheilung.

Am 23. April 1892 Vormittags 9 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Stadt- und Schloß Groß-Strehliß, Adamowitz und Mokrolohna.

II. Abtheilung.

Am 23. April 1892 Nachmittags 3 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten und Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Gonschiorowik, Bresina, Neudorf, Rosniontau, Schimischow, Stephanshain und Sucholohna.

Kontrolplatz Centawa.

Am 25. April 1892 Vormittags 10 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Balzarowik, Blottnik, Centawa, Schenkowik, Himmelwik, Groß-Pluschnik, Warmuntowik, Liebenhain, Petersgrätz und Wierslesche.

Kontrolplatz Zawadzki.

Am 25. April 1892 Nachmittags 3 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Böhme, Borowian, Keltisch, Sandowik und Zawadzki.

Kontrolplatz Colonowśka.

Am 26. April 1892 Vormittags 10 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Bendawik, Carnerau, Colonowśka, Harraichowśka, Heine, Lasisk, Mischline, Groß- und Klein-Stanisch und Rossowśka.

Kontrolplatz Rosmierka.

I. Abtheilung.

Am 26. April 1892 Nachmittags 3 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten und Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots aller Waffengattungen aus Boritsch, Carlsthal, Tschammer-Elguth, Grabow, Grodiszko, Halensko, Heinrichsdorf, Kadlub, Kroschnik, Dschiek, Ottmütz, Rosmierz, Rosmierka, Stubendorf, Suchau, Suchodaniek, Walddhäuser und Zauche.

II. Abtheilung.

Am 27. April 1892 Vormittags 10 Uhr. Die Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Boritsch, Carlsthal, Tschammer-Elguth, Grabow, Grodiszko, Halensko, Heinrichsdorf, Kadlub, Kroschnik, Dschiek, Ottmütz, Rosmierz, Rosmierka, Stubendorf, Suchau, Suchodaniek, Walddhäuser, und Zauche.

Kontrolplatz Niewke.

Am 27. April 1892 Nachmittags 3 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Niewke, Nieder- und Ober-Elguth, Kol. Elguth, Kadlubiek, Kalinowik, Kalinow, Oleszka, Scheditz, Sprentschütz, Posnowik, Wyssoka, Kol. Wyssoka und Zyrowa.

Kontrolplatz Gogolin.

I. Abtheilung.

Am 28. April 1892 Vormittags 10 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Gogolin, Chorulla, Mallnie, Oberwanz, Ottmuth und Sacrau.

II. Abtheilung.

Am 28. April 1892 Nachmittags 1 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten,

Beilage

zu Stück 14 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 6. April 1892.

Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Oberwitz, Jeschona, Krempa, Goradze, Karlubitz, Groß- und Klein-Stein, Dombrowa und Strehlinow.

Kontrollplatz Leschnitz.

I. Abtheilung.

Am 29. April 1892 Vormittags 10 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Leschnitz, Annaberg, Rziensowitz, Freinogtei Leschnitz und Deschowitz.

II. Abtheilung.

Am 29. April 1892 Nachmittags 1 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Scharnofin, Dollna, Krassowa, Poppiß, Poremba, Roswadze und Olschowa.

Kontrollplatz Ujest.

I. Abtheilung.

Am 30. April 1892 Vormittags 10 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Stadt und Schloß Ujest, Niesdrowitz, Goy et Lalot und Alt-Ujest.

II. Abtheilung.

Am 30. April 1892 Nachmittags 1 Uhr. Die Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Landwehr I. Aufgebots und Ersatzreservisten aller Waffengattungen, die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die Halbinvaliden der Jahrgänge 1879 bis 1891 aus Jarischau, Kaltwasser, Salesche, Klutichau, Mogowischütz, Schironowitz, v. P. und v. R. Grebischowitz, Kopanina, Kol. Schroll und Ferdinandschhof.

Die Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots sowie die Wehrmänner des I. Aufgebots des Jahrganges 1880, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1880 eingestellt wurden und diejenigen Kavalleristen der Landwehr I. Aufgebots, welche als vierjährig-Freiwillige in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten und dieser Verpflichtung nachgekommen sind, haben zu den Kontrollversammlungen **nicht** zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.
Gleiwitz im März 1892.

Königliches Bezirks-Kommando.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 11. März 1892.

Bestätigt der Kolonist Adolf Fischer in Petersgrätz als Gutsvorsteherstellvertreter für den
Gutsbezirk Petersgrätz. K. 1571.

Bestätigt der Schneidermeister August Drawski in Sandomiż als Gutsbote und Crefutor
für den Gutsbezirk Sandomiż. K. 1346.
Bestätigt der Häusler Josef Bialas in Krempa als Ortserheber für die Gemeinde Krempa.
Groß-Strehliß, den 28. März 1892.

**Der Königliche Landrath
von Alten.**

Impfungsplan im ersten Bezirk für das Jahr 1892.

Dienstag.

- Rożniontau und Schimischow, Gemeinde und Gutsbezirk, den 26. April Nachmittags 2 Uhr
Erstimpfung, 3 Uhr Wiederimpfung; Impfstofal Gasthaus in Schimischow, Revision 3.
Mai Nachmittags 2 Uhr.
- Kalinow und Kalinowiż, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung, den 26.
April Nachmittags 4 Uhr. Impfstofal Schule Kalinow. Revision den 3. Mai Nachmittags
3 Uhr in Kalinow, 3½ Uhr in Kalinowiż.
- Pożnowiż und Niewke, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 26.
April Nachmittags 5½ Uhr. Impfstofal Schule Pożnowiż. Revision den 3. Mai in
Pożnowiż Nachmittags 4 Uhr, in Niewke 4½ Uhr.
- Dombrowka und Safran, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung, den 3.
Mai, Nachmittags 5 Uhr. Impfstofal Gasthaus in Dombrowka. Revision den 10. Mai,
Nachmittags 3 Uhr.
- Schedliß, Sprentschütz und Nieder-Elguth, Erstimpfung und Wiederimpfung den 3. Mai Nach-
mittags 6½ Uhr. Impfstofal Schule Schedliß. Revision den 10. Mai, Nachmittags 2
Uhr in Schedliß.
- Gogolin und Strebinow, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung den 10. Mai Nachmittags 4
Uhr in Gogolin. Impfstofal Gasthaus Hausdorf. Revision der Erstimpfung und Wieder-
impfung der Schulkinder den 17. Mai Nachmittags 3 Uhr. Revision der Schulkinder den
24. Mai Nachmittags 3 Uhr.
- Oberwiż, Gemeinde- und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 17. Mai 5 Uhr in
Gogolin, Revision den 24. Mai Nachmittags 3½ Uhr in Gogolin.
- Karlubiß Gemeinde- und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 24. Mai Nachmittags
4½ Uhr in Karlubiß, Revision den 31. Mai 4 Uhr in Karlubiß.
- Ottmuth, Gemeinde- und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 24. Mai Nachmittags
5½ Uhr in Ottmuth. Gasthof. Revision den 31. Mai Nachmittags 4½ Uhr in Ottmuth.
- Wallnie, Chorulla und Odermanz, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung
den 24. Mai Nachmittags 6½ Uhr in Wallnie. Revision den 31. Mai Nachm. 5½ Uhr.
- Olschowa, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 14. Juni 1½ Uhr
in Olschowa. Revision den 21. Juni 1½ Uhr.
- Klutschau, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 14. Juni 2½ Uhr
in Klutschau. Revision den 21. Juni 2½ Uhr.
- Kaltwasser, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 14. Juni 3½ Uhr.
Revision den 21. Juni 3½ Uhr.
- Alt-Wiest, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 14. Juni 4½ Uhr.
Revision den 21. Juni 4 Uhr.
- Wiest Stadt und Schloß, Erstimpfung den 14. Juni 5½ Uhr. Revision der Erstimpfung und
Wiederimpfung der Schulkinder, den 21. Juni 4½ Uhr, Revision der Schulkinder den 28.
Juni 3 Uhr.
- Niesdrowiż Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung 6 Uhr in Stadt Wiest.
Revision den 21. Juni 5 Uhr ebendasselbst.

Salesche und Poppitz, Gemeinde und Gutsbezirk den 21. Juni 6 Uhr in Salesche. Revision den 28. Juni 2 Uhr Salesche.

Mittwoch.

Groß-Strehlitz Stadt und Schloß, Erstimpfung den 27. April Nachmittags 3 Uhr im Kaiserhof. Revision den 4. Mai 2 Uhr. Wiederimpfung der Mädchen der höheren Töchter- und Elementarschulen den 4. Mai Nachmittags 3 Uhr. Revision den 11. Mai. Wiederimpfung der Knaben der Elementarschulen den 4. Mai Nachmittags 3½ Uhr. Revision den 11. Mai Nachmittags 2½ Uhr. Wiederimpfung der Schüler des Gymnasiums den 11. Mai Nachmittags 3 Uhr. Revision den 18. Mai Nachmittags 2 Uhr.

Mokrolohna und Bresina, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 11. Mai Nachmittags 3½ Uhr. Impfstoff Kaiserhof Groß-Strehlitz. Revision den 18. Mai Nachmittags 2½ Uhr.

Suchbaldhna Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 11. Mai Nachmittags 4 Uhr. Impfstoff Kaiserhof Groß-Strehlitz. Revision den 18. Mai Nachmittags 3 Uhr.

Freitag.

Dollna und Scharnosin, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 29. April 1½ Uhr in Dollna. Revision den 6. Mai 1½ Uhr ebendasselbst.

Kadlubiez und Poremba, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 29. April 3 Uhr in Kadlubiez. Revision den 6. Mai 2½ Uhr ebendasselbst.

Wyssoka und Ober-Elguth, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 29. April 4½ Uhr in Wyssoka. Revision den 6. Mai 3 Uhr ebendasselbst.

Annaberg Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 29. April 5½ Uhr. Revision den 6. Mai 4 Uhr.

Leschnitz Stadt Erstimpfung den 6. Mai 5 Uhr. Wiederimpfung der Schulkinder und der Zöglinge der Jüdischen-Anstalt 6 Uhr. Revision den 13. Mai 2½ Uhr.

Freivogtei Leschnitz, Rzienzowiech und Krassowa, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 13. Mai 3 Uhr in der Schule zu Freivogtei Leschnitz. Revision den 20. Mai 2½ Uhr.

Deshowitz Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 13. Mai 5 Uhr in Deschowitz. Revision den 20. Mai 3½ Uhr.

Roswadze und Krempa, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 20. Mai 4½ Uhr in Roswadze. Revision den 29. Mai 4 Uhr ebendasselbst.

Zyrowa, Jeschona und Dleszka, Gemeinde und Gutsbezirk, Erstimpfung und Wiederimpfung den 20. Mai 6 Uhr in Zyrowa. Revision den 27. Mai 3 Uhr.

Groß-Strehlitz, den 2. April 1892.

Dr. Graetzer,
Kreisphysikus und Sanitätsrat.

Regulativ

für die Gemeinde-Einkommensteuer in der Stadt Leschnitz.

In Gemäßheit des § 53 Nr. II. der Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten vom 29. Januar d. J. wird hierdurch für den Gemeindebezirk Leschnitz nachstehendes Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ erlassen:

§ 1. Vom 1. April 1892 ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

- alle diejenigen, welche in dem Stadtbezirke nach den Bestimmungen der Geseze ihren Wohnsitz haben, (§ 3 Absatz 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853),
- alle diejenigen, welche, auch ohne im Stadtbezirk zu wohnen, sich länger als drei Monate

in demselben aufhalten, (§ 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867),

- c. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Communal-Verbände, welche in dem Stadtbezirke Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes v. 27. Juli 1885),
- d. der Staats-Fiskus hinsichtlich des Einkommens aus den von ihm im Stadtbezirke betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Stadtbezirke belegenen Domainen und Forsten (§ 1 Abs. 2 a. a. D.).
- e. diejenigen physischen Personen, welche im Stadtbezirke, ohne daselbst zu wohnen, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Abs. 3. a. a. D.).

§ 2. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

- a. fersisberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes, jedoch mit der Maßgabe, daß das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das Einkommen der Militärärzte aus ihrer Civilpraxis der Besteuerung unterliegt,
- b. Geistliche, Kirchendiener und Elementarischullehrer insoweit, als dieses durch § 4 alinea 7 und 12 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angeordnet ist.

Wegen der Besteuerung des Dienst Einkommens der Beamten und Pensionäre, sowie der Pensionen der Wittwen und der Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G.-S. S. 184) der Allerhöchsten Kabinetts-ordre vom 14. Mai 1832 (G.-S. S. 145), der Deklaration vom 21. Januar 1829 (G.-S. S. 9), sowie die Vorschrift in § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Besteuerung der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere bewendet es bei der Vorschrift in § 9 des Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindegemeinde, vom 29. Juni 1886 (G.-S. S. 181).

§ 3. Derjenige Theil des Gesamteinkommens der in § 1 a und b bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Grundeigenthum oder aus außerhalb des Stadtbezirks stattfindenden Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- bezw. Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der Letzteren nach § 9 Abs. 2 a. a. D. stets mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.

§ 4. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Einschätzung zur Staats-Einkommensteuer geltenden Grundsätze und der für diese Steuer festgesetzten Steuerstufen, einschließlich der Stufen im Sinne des § 74 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 175), jedoch mit der Maßgabe, daß bei der Besteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. das ermittelte Einkommen ohne den Abzug von 3 1/2 Prozent zu Grunde zu legen ist (§ 16 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891).

Die Veranlagungssätze für diejenigen Steuerpflichtigen, welche zur Staats-Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen vollständig zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden mit der aus dem Absätze 1 vorstehend sich ergebenden Modification aus der Staatssteuerrolle unmittelbar übernommen. Die auf die Berufung beziehungsweise Beschwerde eintretende Ermäßigung der Staatseinkommensteuer zieht ohne Weiteres die Ermäßigung der Gemeinde-Einkommensteuer nach sich.

Wegen Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahnunternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domainen und Forsten bewendet es bei den Vorschriften in den §§ 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Die nach vorstehenden Bestimmungen festgestellten Steuersätze haben die Bedeutung von Verhältniszahlen, welche bei Berechnung der wirklich zu entrichtenden Steuerbeträge nach Maßgabe des in jedem Jahre aufzubringenden Steuerquantums zum Grunde zu legen sind. (Vergleiche § 7).

§ 5. Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahn-Unternehmung hat der Unternehmer bezw. Gesellschaftsvorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Magistrat mitzutheilen. In den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 hat diese Mittheilung spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge bezw. des abgabepflichtigen Gesamtbeitrages zu erfolgen.

§ 6. Die Einschätzung geschieht durch eine von der Stadtverordneten-Versammlung eigens dazu gewählte Kommission von (acht) Mitgliedern, welche aus (vier) Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und aus (vier) Mitgliedern der Bürgererschaft besteht und unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens zu bilden ist.

Der Bürgermeister oder der von ihm delegirte Beigeordnete führt in dieser Kommission den Vorsitz, ohne ein anderes Stimmrecht, als bei Stimmengleichheit, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§ 7. Die nach § 6 stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitragsverhältniß zu den Kommunalsteuern festgestellt ist, der Magistrat die Heberolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offenlegt und demnächst vollstreckbar erklärt.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeinde-Empfänger mindestens 14 Tage vor Ablauf der Beschwerdefrist (§ 9) ein Auszug aus der Heberolle, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält, mitgetheilt.

§ 8. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindekasse in denselben Fristen zu zahlen, welche in der Gemeinde Lehnitz für die Hebung der Staatseinkommensteuer gelten.

§ 9. Beschwerden und Einsprüche gegen die Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im § 7 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberolle oder bei Veranlagung im Laufe des Jahres binnen einer gleichen Frist nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Magistrat angebracht werden. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen oder in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle das veranschlagte Gesamteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die Erben, soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorparagrafen zulässig ist, in Zugang zu stellen.

§ 10. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch den Einspruch nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten, zu den bestimmten Terminen (§ 8) erfolgen.

§ 11. Die Beschwerden und Einsprüche, welche bei dem Magistrat eingehen, werden von dem letzteren in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der gleich nach dem Ablauf dieser Frist zu versammelnden Einschätzungs-Kommission (§ 4) zur Begutachtung vorge-

legt. Der Magistrat beschließt sodann auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission. Gegen diesen Beschluß findet die bei dem Bezirks-Ausschusse binnen einer Präklusivfrist von zwei Wochen anzubringende Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. (§ 18 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883).

§ 12. Auf Grund der über die Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Magistrat im Anfange der Monate September und März die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindefasse zur Erhebung der Zugänge und zur Berechnung der Ausfälle zugefertigt.

Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen — insofern gegenwärtiges Regulativ nicht ein Anderes vorschreibt — die für die Staatseinkommensteuer erlassenen Bestimmungen entsprechend zur Anwendung.

§ 13. Vom 1. April 1892 ab (§ 1) tritt das von der Königlichen Regierung zu Oepeln am 6. Juli 1865 genehmigte Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ für den Gemeindebezirk Leschnitz nebst den genehmigten Nachträgen vom 22. September 1874, 25. Oktober 1875 und 21. März 1879 außer Kraft.

Leschnitz, den 3. Februar 1892.

Der Magistrat.

(L. S.)

gez. Thielmann. F. Polwaczny. Piwowarsky. Dr. Freijel.

Das vorstehende Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ für die Stadt Leschnitz wird kraft der Bestimmung in Absatz 1 und 2 des § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unter dem Vorbehalte des Widerrufs hierdurch genehmigt.

Oepeln, den 23. März 1892.

(L. S.)

Namens des Bezirks - Ausschusses.

Der Vorsitzende gez. Rohloff.

Genehmigung. B. N. II. 1001.

Die am 2. Januar d. J. (Kreisblatt Stück 1) angeordnete Festlegung der Hunde in den Ortschaften Stubendorf und Heinrichsdorf mit Zauche, Ditmütz, Tschammer-Elguth mit Gahlenzko, Sucho-Daniek, Kroschnitz und Grabow wird, weil die 3monatliche Zeit verstrichen, wieder aufgehoben.

Stubendorf, den 2. April 1892.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt.	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier pro Stück									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer					Erbsen	Kar- toffeln	Hau						
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.												
Groß-Steßlig.	Höchst.	23	50	24	75	16	75	15	50	28	—	7	—	6	—	30	—	2	60	2	—
am 30. März 1892	Niedrigst.	22	—	23	25	16	—	14	—	26	—	6	50	5	—	27	—	2	40	1	80
Ujeß.	Höchst.	23	—	23	50	16	—	14	—	—	—	7	—	5	—	30	—	2	—	2	40
am 1. April 1892	Niedrigst.	22	50	23	—	15	50	13	50	—	—	6	50	4	—	29	—	1	80	2	—
Leschnitz.	Höchst.	22	50	24	—	16	—	16	50	—	—	7	20	5	75	30	—	2	—	2	50
am 29. März 1892	Niedrigst.	22	—	23	50	15	75	14	—	—	—	7	—	5	50	29	—	2	—	2	40

— Anzeiger. —

Befanntmachung.

Die Zwangsversteigerung des früher der Handelsfrau Franziska Nowak gebor. Kessler zu Gogolin, jetzt der Wittve Caroline Goldmann gebor. Matheja zu Gogolin gehörigen Grundstücks Blatt No. 406 Gogolin ist aufgehoben.

Die Termine am 28. Mai 1892 fallen fort.

Krappitz, den 1. April 1892.

Königliches Amtsgericht.

Steckbrief.

Gegen den Hutmachergehilfen Franz Valentin Gorecki aus Ujest, geboren am 12. Februar 1867 daselbst, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Gerichts-Gefängnis abzuliefern. — D. 13/92. —

Ujest, den 29. März 1892.

Königliches Amtsgericht.

Holzverkäufe in der Königlichen Oberförsterei Cosel

finden statt: Freitag, den 8. u. 22. April, den 6. u. 20. Mai, den 10. u. 24. Juni 1892. Vormittags 9 Uhr beginnend in der Gastwirthschaft der Frau Wittve Krichner zu Klobitz.

Klobitz, im März 1892.

Der Königliche Forstmeister.

Ewald Sczesny, Gr.-Strehlitz

empfiehlt zur bevorstehenden Saatzeit in altgewohnter Weise

Sämmtliche Futter-Sämereien

unter Garantie für Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit!

Größte Spezialität:

Original-Futter-Rübensamen der bedeutendsten Züchter Deutschlands.

➡ Reichste Erträge werden garantirt! ➡

Garantirt seidefreien Kleesamen, Seradella, Pferdezaunmais.

Neue Einkommensteuer-Reklamationen

Confirmations- und Communions-Karten

➡ Gebetbücher in größter Auswahl zu allen Preisen. ➡
empfehlen

R. Hübner's Erben.

Papier- & Schreibmaterialien-Handlung.

Gebet- und Gesangbücher

bei **A. Wilpert,**
Buchhandlung.

Dr. Balcke,

amerikan. & deutsch. Zahn-Arzt,
Oppeln,

Malapanerstr. 26 vis-à-vis der Regierung,
Sprechstunden: 9 — 1 Vm. 3 — 5 Nm.
Sonntags nur Vormittag.

Wir empfehlen unser Lager von
**Bohlen, Brettern,
Latten, Schwarten etc.**
Sägespäähne & Brennholz
täglich zu haben
Gebr. Prankel, Gross-Strehlitz.

Dominium Rosniontau

sucht sofort einen

Scheuerwärter
und zum 1. Juli einen

Kuhmann
beide müssen deutsch und polnisch sprechen und
energisch sein.

Für meinen **Liqueur- u. Brautwein-
Schank und Restaurat.-Local** suche einen
verheiratheten, tüchtigen

Wirth

per 1. Juli d. J.

L. Rosenberg.

Groß-Strehlig.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, den 7. April 1892
Nachmittags 2 Uhr werde ich vor dem Gast-
hause in **Boritsch:**

ein schönes zweijähriges **Fohlen**
gegen Baarzahlung versteigern

Pilarsky

Gerichtsvollzieher in Groß-Strehlig.

ERMISCH'schen RAUPENLEIM

unübertroffen in Qualität und langer Fäug-
keitsdauer vom Kgl. Preussischen Landwirtschafts-
Ministerium empfohlen, bestes Mittel zur
Vertilgung der Nonne, Kiefernspinner etc.,
offerirt billigt und liefert prompt jedes Quantum
Burg b. Magdeburg Heinrich Ermisch.
Chemische Fabrik.

Neue
Steuer-Reklamationen,
Arbeitsbücher,
Bescheinigungsbücher für die Alters-
versicherung u. s. w.
empfeht
Gr.-Strehlig. **A. Wilpert.**

Einen Lehrling

sucht für **Kolonialwaaren- und Destilla-
tions-Geschäft**

Groß-Strehlig

Louis Berg.

100 Kien- und Stockroder
suchen auch in diesem Jahre

Fr. Schlobach & Schmidt

Holzdestillation

in Neuhammer b. Rauscha unweit Koblfurt.

Mehrere Hundert Schock

Schindeln
sind zu verkaufen.

Anton Skaza

in Krascheow bei Malapane.